

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße (Flst. 469) und Murrpromenade im Bereich der Flurstücke 406/3, 469/7, 3047, 3048/3 sowie die Flurstücke 405/1, 405/2 und 3048 teilweise“, Planbereich 05.07/6 in Backnang – Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat durch Beschluss vom 23.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße (Flst. 469) und Murrpromenade im Bereich der Flurstücke 406/3, 469/7, 3047, 3048/3 sowie die Flurstücke 405/1, 405/2 und 3048 teilweise“, Planbereich 05.07/6 in Backnang aufgestellt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Maßgebend sind der Lageplan und die Begründung des Stadtplanungsamts vom 01.02.2023.

Die Bekanntmachung beinhaltet nur die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Die Art und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in einer separaten öffentlichen Bekanntmachung rechtzeitig angekündigt.

Beschluss über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße (Flst. 469) und Murrpromenade im Bereich der Flurstücke 406/3, 469/7, 3047 und 3048/3 sowie die Flurstücke 405/1, 405/2 und 3048 teilweise“, Planbereich 05.07/6 in Backnang.

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB i. V. m. § 4 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Backnang in seiner Sitzung vom 23.02.2023 folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

beschlossen:

§ 1

- 1) Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Obere Walke, Teil I“, Neufestsetzung im Bereich zwischen „Gartenstraße (Flst. 469) und Murrpromenade im Bereich der Flurstücke 406/3, 469/7, 3047 und 3048/3 sowie die Flurstücke 405/1, 405/2 und 3048 teilweise“, Planbereich 05.07/6 in Backnang eine Veränderungssperre festgesetzt.
- 2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 01.02.2023, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch Schraffur gekennzeichnet.
- 3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Satzung sowie der zugrundeliegende Lageplan des Stadtplanungsamts vom 01.02.2023 können während der Dienststunden beim Bauverwaltungs- und Baurechtsamt, Stiftshof 16, 1. Obergeschoss, Zimmer 102 eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Backnang unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

